



**Die Satzung
des BGC Bad Mergentheim 1977 e.V.**

Stand: 23.02.2019

Satzung des BGC Bad Mergentheim 1977 e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. der Verein wurde im Jahre 1977 gegründet und führt den Namen „Bahnen-Golf-Club Bad Mergentheim“, abgekürzt „BGC Bad Mergentheim“. Nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister trägt er den Zusatz „e.V.“
2. Er hat den Sitz in 97980 Bad Mergentheim, Postfach 1111.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Bahnengolfsports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen zur Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und durch die wettkampfmäßige Ausübung des Bahnengolfsport verwirklicht.
3. Der Verein tritt für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in Sportausübung und Sportgemeinschaft ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch die Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
5. Der BGC Bad Mergentheim ist parteipolitisch neutral. Politische religiöse oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des BGC Bad Mergentheim 1977 e.V. ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Jugendliche unter 18 Jahren können Jugendmitglieder werden. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und besitzen auch nicht das passive Wahlrecht. Sie müssen die Zustimmung ihrer/s gesetzlichen Vertreter/s nachweisen.
3. Über den schriftlichen Antrag entscheidet die Vorstandschaft.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds.
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied zum Schluss des Kalenderjahres, mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
5. Durch Ausschluss aus dem Verein (wegen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen durch Beschluss der Vorstandschaft). Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Innerhalb eines Monats ab Zugang kann das Mitglied Berufung bei der Vorstandschaft einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr.
2. Die Höhe der Jahresbeträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Fälligkeit ist bis spätestens zum 1. März des jeweiligen Jahres.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und seiner Verbände.
2. Er ist des weiteren Mitglied des Württembergischen Bahnengolfsport-Verbandes.
3. Der Verein schließt sich den Bestimmungen und Ordnungen an.
4. Dies gilt für alle Mitglieder.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. Vorstandschaft
- b. Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie besteht aus sieben Mitgliedern

1.
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Sportwart
 - e. dem Schriftführer
 - f. Beisitzer 1
 - g. Beisitzer 2

2. Die Vorstandschaft einschließlich der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

3. Er bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

4. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtsperiode aus, wird es durch Zuwahl der Vorstandschaft für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ersetzt. Beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der ein 1. Vorsitzender zu wählen ist. Grundsätzlich sollte ein Mitglied der Vorstandschaft keine zwei Ämter gleichzeitig begleiten. Es sei denn, ein Mitglied der Vorstandschaft scheidet während der Amtsperiode aus. Dann besteht die Möglichkeit einem amtierenden Mitglied der Vorstandschaft die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl kommissarisch zu übertragen.

5. Die Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Vorstandschaft kann nur dann Beschlüsse fassen, wenn mindestens fünf der sieben Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei einem Beschluss, der über den Betrag von 1000 € hinaus geht, müssen alle sieben Vorstandsmitglieder anwesend sein. Im Falle einer Stimmengleichheit (u.a. Enthaltung) gilt der Antrag als abgelehnt. Über alle Beschlüsse der Vorstandschaft ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Sitzungsteilnehmern auszuhändigen.

6. Die Vorstandschaft ist für alle laufenden Vereinsangelegenheiten und die Verwaltung des Vereinsvermögen zuständig.

a. Für die Vorbereitung, die Einberufung, die Tagesordnung und den Ablauf der Mitgliederversammlung.

b. Die Ausführungen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

7. Der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein nach außen. Jeder der Vorsitzenden hat Einzelbefugnis, die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt. Durch Beauftragung des Vorsitzenden kann diese Funktion auch ein anders Vorstandsmitglied ausführen.

§ 10 Strafen

1. Die Vorstandschaft kann geeignete Maßnahmen, wie z. B. zeitweiliges Verbot des Betretens der Vereinsanlage und ähnliches, gegen jedes Mitglied verhängen, das sich gegen die Satzung, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins vergeht.

2. Die Vorstandschaft kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es mit der Begleichung des Beitrags mindestens ein Jahr im Rückstand ist.

3. Ebenso kann ein Mitglied bei unehrenhaftem Verhalten, welches eine Schädigung des Vereins oder seiner Verbände betrifft, ausgeschlossen werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jedes Jahr im ersten Quartal stattfinden.

2. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, oder von einem andern Mitglied des Vorstandes, durch persönliche Einladung in schriftlicher, digitaler oder anderer Form spätestens vier Wochen zuvor anzukündigen bzw. einzuberufen.

3. Dabei sind die festgesetzten Tagesordnungspunkte mitzuteilen.

Tagesordnungspunkte:

1. Erstattung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Bericht des Kassenprüfer (mindestens 2 Personen)
3. Bericht des Sportwarts
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahlen
6. Anträge
7. Verschiedenes

4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Genehmigung des Haushaltsplanes
- b. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- c. Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- d. Ernennung von Ehrenmitgliedern

5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingehen. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen davon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Vorstandschaft es für erforderlich hält, oder dies von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wird.

8. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

§12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 2 Jahre zwei Kassenprüfer, die die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit überprüfen.
2. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben.
3. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 13 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Satzungsänderung angekündigt ist. Die Mitgliederversammlung ermächtigt die Vorstandschaft, zur Genehmigung der Satzung und Eintragung des Vereins notwendige formelle Abänderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.
2. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Satzungsänderungen, welche Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berühren, ist eine Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§ 14 Ehrungen und Auszeichnungen

1. Treue und verdiente Mitglieder werden mit der vereinseigenen Ehrennadel und Urkunde geehrt und ausgezeichnet.
 - a. 10 Jahre Mitgliedschaft – Urkunde
 - b. 15 Jahre Mitgliedschaft – bronzene Ehrennadel und Urkunde
 - c. 20 Jahre Mitgliedschaft – silberne Ehrennadel und Urkunde
 - d. 25 Jahre Mitgliedschaft – goldene Ehrennadel und Urkunde
2. Ehrenmitgliedschaften
 - a) Jedes Mitglied, das 75 Jahre alt geworden ist und 40 Jahre Mitglied im Verein ist erhält eine Ehrenmitgliedschaft.
 - b) Zusätzlich kann die Vorstandschaft in besonderen Fällen, durch herausragende Verdienste um und für den Verein, einzelne Ehrenmitgliedschaften erteilen.
3. Die Vorstandschaft behält sich vor, zusätzliche Ehrungen vorzunehmen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung angekündigt ist.
2. Der Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Das nach Bezahlen der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes einem anderen gemeinnützigen Verein zu übertragen, mit der Bestimmung, das Vermögen im Sinne des §3 dieser Satzung zu verwenden.

§ 16 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS - GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - b. - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - c. - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - d. - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - e. - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f. - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU- DGVO und dem BDSG bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

Aktuelle Fassung vom 23. Februar 2019